

64. Unterzeichnen mit fremdem Namen. Die Zustimmung des Namensträgers zum Gebrauche seines Namens ist belanglos bei schriftlichen Erklärungen, durch die Befugnisse ausgeübt werden, die im öffentlichen Rechte begründet sind.

V. Straffenat. Urtr. v. 15. Mai 1941 g. R. 5 D 117/41.

I. Landgericht Allenstein.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des LG., die indes in dem neuen Urteil genauer zu treffen sein werden, hatte der Angeklagte als Bürgermeister im Regelfalle die für Zahlungen der Gemeindefasse nötigen Ausgabeanweisungen zu erteilen; für die ihm selbst gegenüber vorzunehmenden Zahlungen mußte dagegen an seiner Stelle der Beigeordnete die Anweisung unterzeichnen. Obwohl er diese Vor-

schrift kannte, hat der Angeklagte die auf 253,50 RM. Aufwandsentschädigung lautende Anweisung vom 1. Januar 1940 selbst mit dem Namen des Beigeordneten unterschrieben. Über den weiteren Hergang, besonders darüber, ob und wie der Angeklagte die Anweisung gegenüber der Kasse gebraucht hat, enthält das Urteil nichts. Das BG. verneint den Tatbestand der Urkundenfälschung, weil der Angeklagte damit habe rechnen können, der Beigeordnete werde mit dem Gebrauche seines Namens einverstanden sein. Damit verkennt es jedoch die Rechtslage.

Eine mit fremdem Namen unterzeichnete Urkunde ist zwar nicht in jedem Falle „fälschlich angefertigt“; die Unterzeichnung kann vielmehr, wenn der Namensträger dem Gebrauche seines Namens zugestimmt hat, eine echte Unterschrift darstellen, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

So kann die Zustimmung des Namensträgers jene Wirkung grundsätzlich nur bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen haben (vgl. RGSt. Bd. 69 S. 117, 119). Sie ist nach dieser Entscheidung ohne Belang bei schriftlichen Erklärungen, die im gerichtlichen oder sonstigen Verfahren zum Beweis oder zur Glaubhaftmachung von Tatsachen abgegeben werden. Sie muß aber auch belanglos sein bei schriftlichen Erklärungen, durch die Befugnisse ausgeübt werden, die im öffentlichen Rechte begründet sind; denn in diesen Fällen muß aus Gründen der öffentlichen Belange schon nach außen hin Klarheit darüber bestehen, daß die Erklärung in der Tat von dem Träger der Befugnis herrührt. Für die hier erteilte Zahlungsanweisung konnte daher die Zustimmung des Beigeordneten nicht bewirken, daß die von dem Angeklagten vollzogene Unterschrift des fremden Namens als echte Unterschrift des Beigeordneten anzusehen war. Ein etwaiger Irrtum darüber, inwieweit das Einverständnis des Namensträgers das Merkmal des fälschlichen Anfertigers zu beseitigen vermöge, wäre ein unbeachtlicher Irrtum über einen strafrechtlichen Grundsatz (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 240, 243, 244).

Selbst für den Bereich der rechtsgeschäftlichen Erklärung nimmt übrigens die Zustimmung des Namensträgers der Unterzeichnung mit seinem Namen nur dann die Eigenschaft einer Fälschungshandlung, wenn eine Stellvertretung überhaupt rechtlich zulässig ist (vgl. RGSt. Bd. 69 S. 117, 118). Im vorliegenden Falle führte

jedoch die Vertretung dazu, daß in Wahrheit der Bürgermeister die für ihn selbst bestimmte Zahlung antwies. Gerade dieses Ergebnis wollte offenbar die Vorschrift verhindern, nach der hier nicht der Bürgermeister, sondern nur der Beigeordnete die Anweisung erteilen durfte.

Schließlich erkennt das Strafrecht das Einverständnis des Namensträgers dann nicht als erheblich an, wenn durch den Gebrauch des fremden Namens ein falscher Schein hinsichtlich des Urhebers der urkundlichen Erklärung erweckt werden soll (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 240, 242 und die dort angeführten Entscheidungen, ferner RGSt. Bd. 75 S. 46). Das LG. hat es unterlassen, auf die weitere Verwendung der Urkunde einzugehen. Der Sachverhalt und insbesondere die bestehende Anordnung sprechen aber dafür, daß der Führer der Gemeindefasse darauf achten mußte, eine Anweisung zu erhalten, die nicht von dem die Zahlung empfangenden Bürgermeister, sondern von dem Beigeordneten unterschrieben war, daß er auch nur eine solche Anweisung ausgeführt haben würde und daß darüber der Angeklagte nicht im Zweifel gewesen ist.

Die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung beruht hiernach auf Rechtsirrtum.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.